

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0314-01	Termin 21.01.2021	Sportausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
21.01.2021	Sportausschuss		B		

Beratungsgegenstand

Überlassungsvertrag mit dem Verein Buschhausener Tennis-Club e. V. über das städtische Grundstück Dachstraße 8, 46149 Oberhausen

Beschlussvorschlag

Der Sportausschuss stimmt dem Abschluss eines Überlassungsvertrages mit dem Buschhausener Tennis-Club e. V. (BTC) zu.

Bereichsleiter Bereich 2-5/Sport	Dezernent Dezernat 3	Kämmerer	Oberbürgermeister
H.-B. Reuschenbach	J. Schmidt	A. Tsalastras	
Datum: 12.01.2021	Datum: 13.01.2021	Datum: 14.01.2021	Datum
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0314-01	Termin 21.01.2021	Sportausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒

ja ☐

b) Sonstige

Begründung

Der BTC hat bis zum Sommer 2020 eine Tennisanlage (Vereinsgebäude und 6 Tennisplätze) auf der Erlenstraße 8 in Oberhausen betrieben. Das dazugehörige städtische Grundstück für die Tennisplätze wurde dem BTC mit Überlassungsvertrag vom 08.05.1989 zur Verfügung gestellt. An dem Grundstück des Vereinsgebäudes hat die Stadt dem BTC mit Vertrag vom 18.01.1990 ein Erbbaurecht auf die Dauer von 66 Jahren bestellt.

Durch die Erschließung des sogenannten Logport-Geländes im Waldteich, verbunden mit dem Bau einer neuen Zufahrtsstraße über das jetzige Vereinsgelände, ist eine Fortführung des Sport- und Vereinsbetriebes auf der Erlenstraße nicht mehr möglich. Gemeinschaftlich wurde festgelegt, dass der Sport- und Vereinsbetrieb zur mittlerweile fertiggestellten Tennisanlage Dachsstraße verlagert wird. Die Eröffnung der neuen Tennisanlage hat am 26.08.2020 stattgefunden.

Zur Schaffung der Planungssicherheit für den BTC ist somit ein langfristiger Grundstücksüberlassungsvertrag (Laufzeit bis zum 30.06.2086), angepasst an die Laufzeit des Erbbaurechts für das Vereinsgebäude, zwischen der Stadt Oberhausen und dem Verein abzuschließen.

Anlage

Entwurf Überlassungsvertrag

Die Stadt Oberhausen
handelnd durch den Oberbürgermeister Daniel Schranz und
den Beigeordneten Jürgen Schmidt
-nachstehend „Stadt“ genannt-

und

der Buschhausener Tennis-Club e. V. (BTC),
vertreten durch den Vorstand
-nachstehend „Verein“ genannt-

schließen hiermit folgenden

Vertrag

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die Stadt Oberhausen überlässt dem Verein ein an der Dachsstraße gelegenes Grundstück zum Betrieb einer Tennissportanlage.

Die Tennisanlage erhält folgende Aufbauten:

- 1 Flutlichtanlage für 2 Plätze (Center-Court 1+2)
- 1 Garage
- 1 Container (gebraucht)

Das Gelände ist in dem beigegeführten Lageplan, der Bestandteil des Vertrages ist, rot gekennzeichnet.

Das für das Clubgebäude vorgesehene Gelände wird von der Überlassung ausgenommen. Für diese Grundstücksfläche wird der Verein die Bestellung eines Erbbaurechtes beantragen.

(2) Durch diesen Vertrag wird der Vertrag vom 08.05.1989 über das Grundstück Erlenstraße zum 31.07.2020 gegenstandslos.

§ 2 Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.07.2020 und endet am 30.06.2086. Danach verlängert der Vertrag sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht von einem der Vertragsschließenden spätestens 3 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragszeit eine schriftliche Erklärung des Inhalts abgegeben wird, dass das Vertragsverhältnis nicht fortgesetzt werden soll.

§ 3 Kündigung

Die Stadt hat das Recht, das Vertragsverhältnis zu kündigen, wenn

- a) die Stadt das Grundstück ganz oder teilweise für eigene Zwecke benötigt,
- b) der Verein aus dem Stadtsportbund Oberhausen e. V. ausscheidet,

c) der Verein seinen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommt oder

d) der Verein den Charakter der Gemeinnützigkeit verliert.

Die Kündigungsfrist zu Buchstabe a) beträgt 2 Jahre. Im Übrigen kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

§ 4 Kündigungsrecht

Macht die Stadt von ihrem Kündigungsrecht gemäß § 3 Buchstabe a) vor Ablauf des 30.06.2086 Gebrauch, so hat sie den Verein hinsichtlich der aufgewandten Herstellungskosten für die vereinseigenen Anlagen unter Berücksichtigung der gesamten und bereits abgelaufenen Nutzungsdauer zu entschädigen.

§ 5 Nutzung, Reinigung, Haftung

(1) Dem Verein obliegen ohne Rücksicht auf die Benutzungszeiten zu jeder Zeit die Reinigung der überlassenen Fläche, die Beseitigung von Schnee und Eis und das Bestreuen der Gehflächen mit abstumpfenden Mitteln gegen die Entstehung gefahrbringender Glätte.

Für etwaige Folgen aus der Verletzung dieser Verpflichtung haftet der Verein in vollem Umfang als Gesamtschuldner.

(2) Für Schäden aller Art, die den Benutzern, der Stadt oder sonstigen Dritten durch die und während der Benutzung der Fläche entstehen, haftet der Verein im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Verein hat gegen das Risiko der gesetzlichen und vertraglich übernommenen Haftung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Verein hat auf Verlangen der Stadt einen Nachweis über den bestehenden Versicherungsschutz vorzulegen.

§ 6 Entgelte/Energiekostenbeiträge

Für die Erhebung von Entgelten ist die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Oberhausen in der jeweiligen Fassung maßgebend.

§ 7 Betretungsrecht

Den Beauftragten der Stadt ist zu jeder Zeit das Betreten der überlassenen Fläche gestattet.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Vielmehr soll die unwirksame Klausel durch eine möglichst gleichwertige rechtswirksame Klausel ersetzt werden, die den Interessen beider Vertragsparteien am nächsten kommt.

§ 9 Schriftform, Nebenabreden

(1) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.

(2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

§10 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

Stadt Oberhausen

Der Oberbürgermeister
Oberhausen,

Buschhausener Tennis-Club e. V.

Oberhausen,

Daniel Schranz

T. Winck, 1. Vorsitzender

Jürgen Schmidt
Beigeordneter Dezernat 3

Weiteres Vorstandsmitglied

Anlage:

Lageplan